

Zl. K SNT 100/05

Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-VO 2006)

(verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 240 am 10. Dezember 2005, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-VO 2006), geändert wird, [K SNT 100/06](#), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 am 28. Dezember 2006), in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2007, SNT-VO 2007), geändert wird, [K SNT 100/07](#), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 243 am 18. Dezember 2007)

Auf Grund § 25 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), BGBl I Nr 143/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2005, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für die Ermittlung und die Zuordnung der Kosten, die Kriterien für die Tarifbestimmung sowie die Tarife für die folgenden, für die Netznutzung zu entrichtenden Entgelte:

1. Netzzutrittsentgelt;
2. Netzbereitstellungsentgelt;
3. Netznutzungsentgelt;
4. Netzverlustentgelt;
5. Systemdienstleistungsentgelt;
6. Entgelt für Messleistungen.

Netzzutrittsentgelt

§ 2. Durch das vom Netzbenutzer einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder der Abänderung eines bestehenden Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Die für die Erstellung eines Netzanschlusses gemäß § 7 Z 25 ElWOG notwendigen Aufwendungen, um die physische Verbindung der Anlage des Netzbenutzers mit dem Netzsystem zu erstellen bzw abzuändern, sind vom Netzbetreiber auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.

Netzbereitstellungsentgelt

§ 3. (1) Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Entnehmer für den zur Ermöglichung des Anschlusses notwendigen Ausbau der in § 25 Abs 5 Z 3 bis 7 ElWOG umschriebenen Netzebenen zu leisten. Es wird als Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen verrechnet, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts hat verursachungsgerecht und leicht administrierbar zu erfolgen. Die vertragliche Vereinbarung einer Mindestleistung ist zulässig.

(3) Die Bemessung des Netzbereitstellungsentgelts erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Ausbaukosten für neue und für die Verstärkung von bestehenden Übertragungs- und Verteilernetzen. Die aus der Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts vereinnahmten Erlöse dürfen einen Anteil von 30 vH der jährlich erforderlichen Netzinvestitionen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Bezugsgröße für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts ist das vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung in kW.

(5) Wird die Netznutzung innerhalb des Netzes eines Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Die Übertragung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung ist nicht möglich.

(6) Die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte sind über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen, aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

(7) Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind innerhalb von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der Ausnutzung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses des Endverbrauchers in der Höhe des gemäß Abs 3 festgesetzten Pauschalbetrages zurückzuerstatten. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung ist nicht möglich.

Besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse

§ 4. (1) Temporäre Anschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind für höchstens fünf Jahre beabsichtigte Anschlüsse an das Netz. Zu unterscheiden sind:

1. Temporäre Anschlüsse, die nach einer bestimmten Zeit durch endgültige Anschlüsse ersetzt werden;
2. Temporäre Anschlüsse, die einmalig, für einen bestimmten Zeitraum, vorübergehend an das Netz angeschlossen sind.

Sofern die Entnahme von Strom aus dem Netz über einen temporären Anschluss erfolgt, sind bei der Verrechnung des Netzzutritts- bzw. des Netzbereitstellungsentgelts, abweichend von den dafür geltenden allgemeinen Vorschriften, die nachstehenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Für temporäre Anschlüsse gemäß Abs 1 kann für deren Bestandsdauer dem Entnehmer ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt aus dem arbeitsbezogenen Anteil (kWh) des Netznutzungstarifes verrechnet werden. Diese Vorgangsweise ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Entnehmer nicht dazu entschließt, das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung im Sinne von § 3 zu entrichten. Die Regelung in § 5 Abs 3 bleibt unberührt.

(3) Hat sich der Entnehmer dazu entschlossen, das Netzbereitstellungsentgelt im Sinne von § 3 zu entrichten, so ist das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung für temporäre

Anschlüsse im Sinne von Abs 1 Z 1 auf die endgültigen Anschlüsse in vollem Umfang zu übertragen.

(4) Für temporäre Anschlüsse im Sinne von Abs 1 Z 2, die an einen bereits vorhandenen Anschlusspunkt an das Netz angeschlossen werden, darf, im Falle einer Pauschalierung, das zu verrechnende Netzzutrittsentgelt nicht höher sein als jenes, das vom Netzbetreiber für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile verrechnet wird.

Netznutzungsentgelt

§ 5. (1) Durch das vom Entnehmer zu entrichtende Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Der Betrieb des Netzes umfasst insbesondere nachstehende Leistungen:

1. Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung;
2. Betriebsführung;
3. Versorgungswiederaufbau;
4. Verhinderung und Beseitigung von Netzengpässen sowie
5. Datenübertragung, -speicherung und -auswertung.

Eine gesonderte Verrechnung dieser Leistungen durch den Netzbetreiber ist, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Abs 2, unzulässig.

(2) Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums mit einem Leistungsfaktor, dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

(3) Die leistungsbezogenen Netznutzungstarife sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr zu beziehen. Für eine kürzere Inanspruchnahme des Netzsystems als ein Jahr dürfen höhere Tarife verrechnet werden, jedoch dürfen für einen Zeitraum von bis zu einer Woche (sieben Tage) höchstens ein Zwölftel des Jahrespreises, für jenen von vier Wochen (28 Tage) höchstens zwei Zwölftel des Jahrespreises verrechnet werden. Für die Ermittlung der Tarife für Zeiträume zwischen einer Woche und vier Wochen sowie zwischen vier Wochen und einem Jahr ist linear zu interpolieren.

Netzverlustentgelt

§ 6. (1) Durch das vom Entnehmer zu entrichtende Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen. Für die Bemessung des Netzverlustentgelts ist ein arbeitsbezogener Netzverlustpreis tarifmäßig zu bestimmen. Zur vereinfachten Verrechnung der Inanspruchnahme des Netzes ist es möglich, das Netzverlustentgelt in den arbeitsbezogenen Teil des Netznutzungsentgelts einzubeziehen und lediglich auf Verlangen getrennt auszuweisen.

(2) Die Zuordnung der gemäß Abs 1 abzugeltenden Kosten zu den einzelnen Netzebenen hat auf Basis der Ergebnisse von Messungen (Messdaten) zu erfolgen. Liegen keine verlässlichen Messdaten vor oder sind die Messdaten unzureichend, hat die Zuordnung auf Basis eines nachvollziehbaren empirischen Aufteilungsschlüssels zu erfolgen.

Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

§ 7. Für die tarifliche Festsetzung des Netznutzungsentgelts und des Netzverlustentgelts gelten, sofern nicht gesondert geregelt, folgende Vorgaben:

1. Die Tarife sind in Cent angegeben;
2. die Abkürzung LP wird für Leistungspreis verwendet, wobei die Preisansätze auf die Leistungseinheit „ein kW“ bezogen sind. Der Leistungspreis ist auf die Verrechnungsleistung der Netznutzung bezogen. Die Verrechnungsleistung ist als das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich ermittelten bzw gemessenen höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung zu berechnen. Die in dieser Verordnung angegebenen Tarife für den Leistungspreis sind, sofern nicht besonders bestimmt, auf einen Abrechnungszeitraum von einem Jahr bezogen. Für Netzbenutzer in den Ebenen 6 oder 7, bei denen keine Messung der Leistung vorgenommen oder kein Pauschalpreis verrechnet wird, ist ein mit einem geeigneten statistischen Verfahren ermittelter Durchschnittswert der Leistung des Netzbenutzerkollektivs zu verwenden, dem der jeweilige Netzbenutzer angehört;
3. die Abkürzung SHT wird für Sommer Hochtarifzeit verwendet. Sommer ist dabei der Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr. Die Hochtarifzeit ist die Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Der Tarif ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
4. die Abkürzung SNT wird für Sommer Niedertarifzeit verwendet. Sommer ist dabei der Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr. Die Niedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Der Tarif ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
5. die Abkürzung WHT wird für Winter Hochtarifzeit verwendet. Winter ist dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Hochtarifzeit ist die Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Der Tarif ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
6. die Abkürzung WNT wird für Winter Niedertarifzeit verwendet. Winter ist dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Niedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Der Tarif ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
7. unterbrechbar wird für den Umstand verwendet, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen;
8. die Angabe „> (<) ..kW“ bedeutet, dass die Tarife für Netzbenutzer gelten, deren vertragliche Leistung für die Nutzung des Netzes größer (kleiner) als ..kW ist;
9. die Bruttokomponente für die Höchstspannungsebene ist in den arbeitsbezogenen Tarifen für die Netznutzung als additiver Zuschlag enthalten; die für die Netzebene 1 tarifierte Bruttokomponente ist von den Betreibern der jeweiligen, der Netzebene 1 unterlagerten Netze, den Betreibern der Netze, die jeweils unmittelbar an deren Netzen angeschlossen sind, sowie von diesen wiederum an weitere Betreiber unmittelbar oder mittelbar angeschlossener unterlagerter Netze vollständig in Rechnung zu stellen. Die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten sind von den Netzbetreibern den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern zu übermitteln;
10. die Nettokomponente Arbeit ist der Anteil je kWh, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 15 an die Netzbenutzer, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, überwält wird.

11. die Nettokomponente Leistung ist der Anteil je kW, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 15 an die Netzbenutzer, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, überwält wird. Bei der Nettokomponente Leistung ist die Leistungsermittlung gemäß § 15 Abs 5 für das Höchstspannungsnetz heranzuziehen, wobei dies pro Umspannwerk und Kunde maßgeblich ist. Nutzt ein Kunde mehrere Umspannwerke, ist keine zeitgleiche Bestimmung der Werte der Leistungsspitzen vorzunehmen;
12. das Netzverlustentgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
13. sofern die Eigentumsgrenze in einer anderen Netzebene liegt als die Messstelle, ist das Netzverlustentgelt jener Netzebene maßgeblich, in der die Messstelle liegt;
14. die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbenutzers und des Netzbetreibers abhängig;
15. liegt die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7;
16. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6;
17. steht der Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5;
18. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 4;
19. steht der Umspanner von Hoch- zu Mittelspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 3.

Systemdienstleistungsentgelt

§ 8. (1) Durch das vom Erzeuger im Sinne von Abs 2 zu entrichtende Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Für die Bemessung des Systemdienstleistungsentgelts ist ein arbeitsbezogener Systemdienstleistungspreis tarifmäßig zu bestimmen.

(2) Die Tarifgestaltung gemäß Abs 1 hat so zu erfolgen, dass die mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten auf alle Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (einschließlich Eigenanlagen) mit einer Engpassleistung von mehr als einem MW umgelegt werden, wobei bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich ist.

(3) Bemessungsgrundlage für die Umlegung ist die Bruttoerzeugung (an den Generatorklemmen) der jeweiligen Anlage bzw des Kraftwerksparks. Sofern die Verbindungsleitung(en) der Anlage zum öffentlichen Netz eine geringere Kapazität aufweist (aufweisen) als die Nennleistung der Erzeugungsanlagen, so ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Betriebsstunden der Anlage multipliziert mit der Nennleistung (Absicherung der Zuleitung) der Verbindungsleitung zum öffentlichen Netz.

(4) Die zur Verrechnung des Systemdienstleistungsentgelts notwendigen Daten von Erzeugungsanlagen, dies sind Art der Anlage, Nennleistung, Engpassleistung und Jahreserzeugung, sind von allen Erzeugern, auch Eigenerzeugern, mit einer Nennleistung von

mehr als einem MW dem jeweiligen Regelzonenführer jährlich bekannt zu geben, der die Systemdienstleistungen erbringt. Bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) ist die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich. Die Daten sind vertraulich zu behandeln.

Entgelt für Messleistungen

§ 9. (1) Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählerinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Die festgesetzten Tarife für das Entgelt für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung gemäß § 10. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern.

(2) Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abgelesen werden – nachweislich jährlich zu erfolgen. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzbenutzer erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet.

Arten der Messung

§ 10. Sofern nicht gesondert geregelt, gelten für Messungen von erzeugten oder verbrauchten Mengen elektrischer Energie folgende Definitionen:

1. „Mittelspannungswandler - Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 4 oder 5.
2. „Niederspannungswandler - Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern.
3. „Niederspannungswandler - Viertelstundenmaximumzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats bei Messstellen der Netzebene 6 und 7 unter Einsatz von Wandlern.
4. „Direkt Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen.
5. „Viertelstundenmaximumzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats.
6. „2 Tarif – Zählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten mit mindestens 2 Tarifzeiten inklusive des erforderlichen Tarifschaltgerätes.
7. „1 Tarif – Drehstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten in einem 4-Leiter Drehstromsystem.
8. „1 Tarif – Wechselstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten in einem 2-Leiter System.

9. „Blindstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Blindarbeit ohne Erfassung von Leistungswerten. Eine gesonderte Verrechnung einer Blindstrommessung ist in den Fällen der Ziffer 1, 2 und 4 nicht zulässig.

Verrechnung der Entgelte

§ 11. (1) Das Netzzutrittsentgelt ist den Netzbenutzern bei Erstellung und Abänderung des Netzanschlusses entsprechend den Vorgaben von § 2 zu verrechnen.

(2) Das Netzbereitstellungsentgelt ist Entnehmern bei Erstellung des Netzanschlusses bzw bei Überschreiten des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung entsprechend den Vorgaben von § 3 im Ausmaß der vereinbarten bzw der tatsächlichen Inanspruchnahme des Netzes zu verrechnen.

(3) Das Netznutzungsentgelt und das Netzverlustentgelt sind Entnehmern, mit Ausnahme von Pumpstromlieferungen für Pumpspeicherkraftwerke und Lieferungen für den Eigenbedarf des Netzes, regelmäßig in Rechnung zu stellen. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 9 Abs 2) zu erfolgen.

(4) Das Systemdienstleistungsentgelt ist den in § 8 Abs 2 genannten Erzeugern vom Regelzonenführer regelmäßig in Rechnung zu stellen.

(5) Das Entgelt für Messleistungen ist den Netzbenutzern regelmäßig in Rechnung zu stellen.

(6) Im Zuge eines Lieferantenwechsels hat der Netzbetreiber eine Zwischenabrechnung der Systemnutzungstarife über den Verbrauch des Kunden für den Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wechselstichtag durchzuführen und an den definierten Rechnungsempfänger zu übermitteln. Dabei ist die rechnerische Ermittlung der Verbrauchswerte zulässig.

Allgemeine Grundsätze der Kostenermittlung

§ 12. (1) Die Kosten sind als Durchschnittskosten auf Vollkostenbasis und, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten, unter Einbeziehung von Finanzierungskosten zu errechnen. Bei der Ermittlung der Kosten sind nur dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen, die für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes erforderlich sind.

(2) Für die Ermittlung der Kosten eines Tarifierungszeitraumes ist die im Jahresabschluss enthaltene Bilanz und Ergebnisrechnung im Sinne von § 8 EIWOG für die Übertragungstätigkeit und Verteilungstätigkeit maßgebend.

(3) Die im Jahresabschluss enthaltenen Aufwendungen und Erträge des Tarifierungszeitraumes sind auf ihre Nachhaltigkeit zu prüfen und in begründeten Ausnahmefällen zu normalisieren. Durch die Normalisierung wird sichergestellt, dass einmalige Aufwendungen und Erträge durch Werte, die einem langfristigen Durchschnitt entsprechen, ersetzt werden.

(4) Nach der Ermittlung der Kosten sind Zielvorgaben zugrunde zu legen. Dabei sind die festgestellten Kosten sowohl um die generelle Produktivitätsentwicklung als auch um die Veränderungen des Netzbetreiberpreisindex anzupassen.

Finanzierungskosten

§ 13. (1) Finanzierungskosten im Sinne dieser Verordnung haben die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind.

(2) Die Finanzierungskosten sind durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungszinssatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

(3) Der Finanzierungszinssatz ist aus einem gewichteten Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Finanzierungsstruktur sowie einer zu erwartenden Ertragsteuerbelastung zu bestimmen.

(4) Die verzinsliche Kapitalbasis ist durch die der Tarifbestimmung zugrunde liegende Bilanz im Sinne des § 8 ElWOG für die Übertragungs- und Verteilungstätigkeit zu bestimmen. Sie ergibt sich aus den für den Netzbetrieb nötigen Vermögensgegenständen abzüglich passivierter Einnahmen aus Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse) sowie abzüglich des Finanzvermögens.

(5) Erfolgt die Tarifbestimmung für das Netznutzungsentgelt nach den Zielvorgaben des § 16, so ist zur Ermittlung des angemessenen Finanzierungszinssatzes ein mehrjähriger Durchschnitt heranzuziehen.

Grundsätze der Kostenzuordnung für integrierte Unternehmen

§ 14. (1) Integrierte Elektrizitätsunternehmen haben eine verursachungsgerechte Abgrenzung zwischen den Kosten von Erzeugung und Stromhandel, Übertragung und Verteilung und ihren sonstigen Tätigkeiten vorzunehmen.

(2) Die anfallenden Kosten der Elektrizitätsnetze sind jährlich, differenziert nach Netzebenen und Netzbereichen direkt und nur in jenen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, auf Basis innerbetrieblicher Leistungsverrechnung oder durch Kostenschlüsselung zu ermitteln.

Kostenwälzung

§ 15. (1) Die Kostenträgerrechnung durch Kostenwälzung der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes (§ 25 Abs 5 Z 1 ElWOG) ist gemäß dem im Abs 3 beschriebenen Verfahren auf die unterlagerte Netzebene für einen Anteil von 23,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes jeweils nach der Gesamtabgabe an die Endverbraucher in allen jeweils unterlagerten Netzebenen und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), sowie für einen Anteil von 16,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach der Gesamterzeugung (kWh) der Kraftwerke gemäß § 8 Abs 2 vorzunehmen, so dass ein Anteil von insgesamt 40 vH nach einem sogenannten „Brutto-Wälzverfahren“ zugeordnet wird. Diese Kosten sind den Endverbrauchern und Erzeugern direkt zuzuordnen.

(2) Für den Anteil von 60 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes (§ 25 Abs 5 Z 1 ElWOG) in den jeweiligen Netzbereichen ist die Kostenträgerrechnung durch Kostenwälzung der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes in den jeweiligen Netzbereichen, beginnend beim Höchstspannungsnetz, auf die direkt angeschlossenen Endverbraucher und die jeweils direkt

unterlagerte Netzebene mit einem Anteil von 24,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach den elektrischen Leistungen (kW) gemäß Abs 5, mit einem Anteil von 24,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach der elektrischen Arbeit (kWh) gemäß Abs 5, wobei zusätzlich ein Anteil von 11 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes für die Abdeckung der Verlustkosten, somit insgesamt 35,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach der elektrischen Arbeit (kWh) gemäß Abs 5 vorzunehmen. Das Verhältnis dieser Anteile bleibt bei der Kostenwälzung in den jeweiligen Netzbereichen, beginnend beim Hochspannungsnetz, auf die jeweils direkt unterlagerte Netzebene und auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Endverbraucher konstant.

(3) Die Zurechnung von 23,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes hat im Verhältnis der Gesamtabgabe, und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), an die Endverbraucher zu erfolgen. Die Zurechnung von 16,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes hat im Verhältnis der Gesamterzeugung innerhalb der jeweiligen Netzbereiche gemäß § 25 Abs 6 ElWOG, und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), an die Erzeuger gemäß § 8 Abs 2 zu erfolgen.

(4) Bei der Wälzung der Netzkosten eines Netzbereichs in den jeweiligen durch § 25 Abs 5 Z 2 bis 7 ElWOG umschriebenen Netzebenen auf die Endverbraucher sind die Netzkosten je Netzebene zuzüglich dem aus der überlagerten Netzebene abgewälzten Kostenanteil auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Endverbraucher und auf die dieser Netzebene unterlagerte Netzebene bzw alle untergelagerten Netzebenen aufzuteilen. Diese Aufteilung hat entsprechend der in Abs 2 festgelegten Zuordnung, im Verhältnis der gemäß Abs 5 festgelegten elektrischen Leistung (kW) und der gemäß Abs 5 festgelegten elektrischen Arbeit (kWh) zu erfolgen.

(5) Die für die Kostenwälzung gemäß Abs 2 und 4 zu verwendenden elektrischen Leistungen ergeben sich nach einem anerkannten Ermittlungsverfahren, wie Leistungsermittlung aus Rückenlastverfahren, 3-Spitzenmittel, Höchstlastverfahren usw, beim Höchstspannungsnetz jedenfalls aus dem arithmetischen Mittel der in den Perioden Jänner bis März, April bis September und Oktober bis Dezember aus dem Höchstspannungsnetz bezogenen höchsten Halbstunden-Durchschnittsleistung. Die für die Kostenwälzung gemäß Abs 2 und 4 zu verwendende elektrische Arbeit ergibt sich aus der Summe der Einzelbezüge aller in der jeweiligen Netzebene angeschlossenen Endverbraucher und der daraus versorgten Netzbereiche sowie der an die nächste Netzebene abgegebenen elektrischen Arbeit.

(6) Pumpstromlieferungen an Kraftwerke und der Eigenbedarf des Netzes sind von der Umverteilung der Kosten auszunehmen.

(7) Die Aufteilungsschlüssel für eine Neufestsetzung sind gemäß den Daten zu bestimmen, die sich aus dem Mittel der zwei Jahre ergeben, die der Neubestimmung vorangegangen sind.

Regulierungssystem - Kriterien für die Tarifbestimmung für das Netznutzungsentgelt

§ 16. (1) Die Tarife sind im Sinne der Vorgaben von § 25 Abs 2 ElWOG kostenorientiert zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Tarife sind den Verteilernetzbetreibern Zielvorgaben, welche sich am Einsparungspotenzial der Unternehmen orientieren, nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzuerlegen. Bei der Ermittlung des Einsparungspotenzials sind die generelle branchenübliche Produktivitätsentwicklung und die Kostenveränderung im

Netzbetrieb sowie das Effizienzsteigerungspotenzial des einzelnen Unternehmens im Vergleich zu rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen zu berücksichtigen.

(2) Die generelle branchenübliche Produktivitätsentwicklung, die sich aus dem technologischen und organisatorischen Fortschritt ableitet, beträgt jährlich 1,95 %.

(3) Die Kostenveränderung ist durch einen Netzbetreiberpreisindex zu bestimmen, der sich aus Indizes zusammensetzt, welche die für den Betrieb eines Netzes maßgebliche Kostenentwicklung sachgerecht abbilden. Der Netzbetreiberpreisindex setzt sich zu 30 % aus dem Verbraucherpreisindex, zu 40 % aus dem Tariflohnindex und zu 30 % aus dem Baupreisindex zusammen.

(4) Das Effizienzsteigerungspotenzial ist dadurch zu ermitteln, dass die Kosten eines Netzbetreibers den Kosten vergleichbarer, rationell geführter Unternehmen gegenübergestellt werden. Die dabei anzuwendende Methode hat dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und nachvollziehbar zu sein und ist für den Zeitraum einer Regulierungsperiode (Abs 6) beizubehalten. Für die Realisierung des ermittelten Effizienzsteigerungspotenzials ist den Unternehmen ein Zeitraum von acht Jahren einzuräumen. Zwischen dem Effizienzsteigerungspotenzial und der daraus abgeleiteten jährlichen Zielvorgabe besteht ein linearer Zusammenhang. Die maximale aus dem Effizienzsteigerungspotenzial abgeleitete jährliche Zielvorgabe wird mit 3,5 % festgelegt, wodurch sich in Verbindung mit Abs 2 eine maximale jährliche Zielvorgabe von 5,45 % ergibt.

(5) Bei der Bestimmung der Tarife für das Netznutzungsentgelt sind mengenabhängige Änderungen zu beachten. Dabei sind die Mengenentwicklung der einzelnen Netzebenen sowie ihre Auswirkung auf die Kosten zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke sind die Netzkosten um einen Mengenfaktor $(1 + 0,5 \cdot \text{erlösgewichtete Mengensteigerung})$ zu erhöhen. Im Falle eines erlösgewichteten Mengenrückganges ist der Mengenfaktor mit 1 festzulegen.

(6) Innerhalb einer Periode von vier Jahren (Regulierungsperiode) ab Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Tarife auf Grundlage der Zielvorgaben für die Netzbetreiber jährlich anzupassen, wobei für den Netzbetreiberpreisindex gem Abs 2, die Mengen bzw die Mengenentwicklung gem Abs 5, die Erträge aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt), die Erlöse aus den Entgelten für Messleistungen und die Kosten für den Bezug aus den vorgelagerten Netzen letzt verfügbare Werte heranzuziehen sind. Die Regulierungsparameter für die Produktivitätsentwicklung gem Abs 2, für das Effizienzsteigerungspotenzial gem Abs 3 und für die Berücksichtigung der Mengenentwicklung gem Abs 5 sind während des Zeitraums einer Regulierungsperiode beizubehalten.

Netzbereiche

§ 17. Netzbereiche im Sinne des § 25 Abs 6 EIWOG sind:

1. Für die Netzebene 1:

- a) Österreichischer Bereich: das Höchstspannungsnetz, davon ausgenommen sind das Höchstspannungsnetz der TIWAG-Netz AG, die Höchstspannungsnetze der VKW-Netz AG und der Vorarlberger Illwerke AG, das Höchstspannungsnetz der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH sowie das Höchstspannungsnetz der EVN Netz GmbH;
- b) Tiroler Bereich: die von der TIWAG-Netz AG betriebenen Höchstspannungsnetze;

- c) Vorarlberger Bereich: die Höchstspannungsnetze der VKW-Netz AG und Vorarlberger Illwerke AG, ausgenommen bestehende Leitungsrechte der VERBUND - Austrian Power Grid AG, soweit sie nicht auf Verträgen gemäß § 70 Abs 2 EIWOG basieren, die dem Bereich gemäß lit. a zuzuordnen sind;

2. für die Netzebenen 2 und 3:

- a) Bereich Burgenland:
Das vom Netz der BEWAG Netz GmbH abgedeckte Gebiet;
- b) Bereich Kärnten:
Das vom Netz der KELAG Netz GmbH sowie das vom Netz der Energie Klagenfurt GmbH abgedeckte Gebiet;
- c) Bereich Niederösterreich:
Das vom Netz der EVN Netz GmbH abgedeckte Gebiet einschließlich des Höchstspannungsnetzes der EVN Netz GmbH, jedoch ausgenommen der vom Netz der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH abgedeckten Gebiete;
- d) Bereich Oberösterreich:
Das vom Netz der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH, der LINZ STROM Netz GmbH sowie das vom Netz der Wels Strom GmbH abgedeckte Gebiet;
- e) Bereich Salzburg:
Das vom Netz der Salzburg Netz GmbH abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen der vom Netz der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH abgedeckten Gebiete;
- f) Bereich Steiermark:
Das vom Netz der Stromnetz Steiermark GmbH abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen der vom Netz der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH abgedeckten Gebiete;
- g) Bereich Tirol:
Das von der TIWAG-Netz AG betriebene Netz sowie das von den Netzen der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft und des Elektrizitätswerks Reutte GmbH abgedeckte Gebiet;
- h) Bereich Vorarlberg:
Das vom Netz der VKW-Netz AG sowie das vom Netz der Vorarlberger Illwerke AG abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen des von der Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H. abgedeckten Gebietes;
- i) Bereich Wien:
Das vom Netz der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH abgedeckte Gebiet einschließlich des Höchstspannungsnetzes der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH;

Die im Eigentum der VERBUND - Austrian Power Grid AG befindlichen Anlagen dieser Netzebenen sind jenen Bereichen zuzuordnen, in deren Gebiet sie sich befinden, wobei im Zweifelsfalle die technischen (funktionalen) Gegebenheiten ausschlaggebend sind.

3. Für die Netzebenen 4, 5, 6 und 7

- a) Bereich Burgenland:
Das vom Netz der BEWAG Netz GmbH einschließlich des von den Netzen der im Burgenland tätigen Verteilernetzbetreiber abgedeckten Gebietes, jedoch ausgenommen das vom Netz der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH abgedeckte Gebiet;
- b) Bereich Kärnten:
Das vom Netz der KELAG Netz GmbH einschließlich des von den Netzen der in Kärnten tätigen Verteilernetzbetreiber Gebietes, davon ausgenommen ist das vom Netz der Energie Klagenfurt GmbH abgedeckte Gebiet;
- c) Bereich Klagenfurt:
Das vom Netz der Energie Klagenfurt GmbH abgedeckte Gebiet;
- d) Bereich Niederösterreich:
Das vom Netz der EVN Netz GmbH einschließlich des von den Netzen der in Niederösterreich tätigen Verteilernetzbetreiber abgedeckten Gebietes, jedoch ausgenommen der vom Netz der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH und der vom Netz der Energie AG Netz GmbH abgedeckten Gebiete;
- e) Bereich Oberösterreich:
Das vom Netz der Energie Oberösterreich AG Netz GmbH abgedeckte Gebiet einschließlich des von den Netzen der in Oberösterreich tätigen Verteilernetzbetreiber abgedeckten Gebietes, davon

- ausgenommen sind das vom Netz der LINZ STROM Netz GmbH und von in deren Netz gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet (Bereich Linz);
- f) Bereich Linz:
Das vom Netz der LINZ STROM Netz GmbH und von in deren Netz gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
- g) Bereich Salzburg:
Das vom Netz der Salzburg Netz GmbH einschließlich der Netze der in Salzburg tätigen Verteilernetzbetreiber, jedoch ausgenommen das vom Netz der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH und der in deren Netz gelegenen Netze von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
- h) Bereich Steiermark:
Das vom Netz der Stromnetz Steiermark GmbH abgedeckte Gebiet einschließlich des von Netzen von in der Steiermark tätigen Verteilernetzbetreibern abgedeckten Gebietes, jedoch ausgenommen das vom Netz der Stromnetz Graz GmbH & Co KG (Bereich Graz), der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH, der EVN Netz GmbH, der BEWAG Netz GmbH und das von in deren Netzen gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
- i) Bereich Graz:
Das vom Netz der Stromnetz Graz GmbH & Co KG sowie das von in deren Netz gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
- j) Bereich Tirol:
Das vom Netz der TIWAG-Netz AG abgedeckte Gebiet einschließlich des von den Netzen der in Tirol tätigen Verteilernetzbetreiber mit Ausnahme des vom Netz der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG abgedeckten Gebietes (Bereich Innsbruck);
- k) Bereich Innsbruck:
Das vom Netz der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG einschließlich des von in deren Netz gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckten Gebietes;
- l) Bereich Vorarlberg:
Das vom Netz der VKW-Netz AG einschließlich des von den Netzen von in Vorarlberg tätigen Verteilernetzbetreibern abgedeckten Gebietes, jedoch ausgenommen das von der Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H. abgedeckte Gebiet;
- m) Bereich Wien:
Das vom Netz der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH abgedeckte Gebiet;
- n) Bereich Kleinwalsertal:
Das vom Netz der Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H. abgedeckte Gebiet.

Bestimmung der Tarife für das Netzbereitstellungsentgelt

§ 18. (1) Für das von Entnehmern zu entrichtende Netzbereitstellungsentgelt werden folgende Tarife bestimmt. Die Tarife werden in Euro (€) pro Kilowatt angegeben und gelten für die jeweilige Netzebene (NE).

Netzbereich	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Burgenland:	12,00	44,00	107,00	152,00	238,00
2. Kärnten:	13,98	67,75	76,12	152,24	239,15
3. Klagenfurt:	-	49,49	61,16	208,48	265,33
4. Niederösterreich:	22,40	44,09	101,48	132,27	210,65
5. Oberösterreich:	11,80	45,67	67,25	136,17	208,00
6. Linz:	-	49,45	113,32	171,01	226,63
7. Salzburg:	21,68	78,55	136,86	152,69	293,63
8. Steiermark:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Graz:	-	-	0,00	0,00	0,00
10. Tirol:	20,00	68,00	133,00	173,00	193,00
11. Innsbruck:	-	67,95	105,87	141,10	176,42
12. Vorarlberg:	29,00	48,00	79,00	107,00	167,00
13. Wien:	10,29	52,76	90,26	113,81	235,47
14. Kleinwalsertal:	-	-	79,18	106,83	166,74

(2) Entnehmern, die unmittelbar an die Netzebenen 1 oder 2 angeschlossen sind, darf ein Netzbereitstellungsentgelt nicht verrechnet werden.

Bestimmung der Tarife für das Netznutzungsentgelt

§ 19. (1) Für das von Entnehmern zu entrichtende Netznutzungsentgelt werden folgende Tarife bestimmt. Die Tarife werden, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kW bzw Cent/kWh angegeben:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 1:

a) Österreichischer Bereich:	Bruttokomponente:	Cent 0,1144/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,1485/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 531,00/kW
b) Bereich Tirol:	Bruttokomponente:	Cent 0,1840/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,1829/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 670,00/kW
c) Bereich Vorarlberg:	Bruttokomponente:	Cent 0,1031/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,1890/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 894,00/kW

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Österreichischer Bereich:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten				
b) Bereich Tirol:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten				
c) Bereich Vorarlberg:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten				

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	1.683	0,38	0,38	0,46	0,46
b) Bereich Kärnten:	2.223	0,37	0,37	0,37	0,37
c) Bereich Niederösterreich:	1.690	0,29	0,16	0,40	0,26
d) Bereich Oberösterreich:	1.200	0,33	0,33	0,49	0,45
e) Bereich Salzburg:	1.788	0,30	0,30	0,36	0,36
f) Bereich Steiermark:	1.716	0,35	0,35	0,35	0,35
g) Bereich Tirol:	2.080	0,39	0,27	0,39	0,27
h) Bereich Vorarlberg:	1.296	0,48	0,38	0,59	0,44
i) Bereich Wien:	2.304	0,29	0,29	0,29	0,29

4. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 4:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	2.240	0,61	0,61	0,76	0,76
b) Bereich Kärnten:	2.805	0,42	0,42	0,42	0,42
c) Bereich Klagenfurt:	2.909	0,81	0,81	0,81	0,81
d) Bereich Niederösterreich:	2.520	0,47	0,27	0,66	0,44
e) Bereich Oberösterreich:	1.776	0,46	0,42	0,71	0,61
f) Bereich Linz:	2.040	0,53	0,45	0,64	0,53
g) Bereich Salzburg:	2.304	0,56	0,56	0,66	0,66
h) Bereich Steiermark:	2.472	0,84	0,84	0,84	0,84
i) Bereich Tirol:	2.680	0,51	0,36	0,51	0,36
j) Bereich Innsbruck:	1.530	0,82	0,59	1,04	0,78
k) Bereich Vorarlberg:	1.752	0,62	0,55	0,74	0,68
l) Bereich Wien:	2.592	0,40	0,40	0,45	0,45

5. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	2.774	1,05	1,05	1,32	1,32
2. unterbrechbar		1,32	0,93	1,32	0,93
b) Bereich Kärnten:	2.958	0,60	0,60	1,06	1,06
c) Bereich Klagenfurt:	3.049	0,62	0,62	1,01	1,01
d) Bereich					
Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.405	0,76	0,47	1,14	0,72
2. unterbrechbar		0,91	0,68	0,91	0,68
e) Bereich Oberösterreich:	2.940	0,66	0,55	1,00	0,83
f) Bereich Linz:	2.460	1,22	0,81	1,33	0,89
g) Bereich Salzburg:	2.652	0,88	0,88	1,01	1,01
h) Bereich Steiermark:	3.420	1,12	1,12	1,36	1,36
i) Bereich Graz:	2.472	0,74	0,74	0,81	0,81
j) Bereich Tirol:	3.260	1,04	0,72	1,04	0,72
k) Bereich Innsbruck:	1.920	1,09	0,80	1,41	1,03
l) Bereich Vorarlberg:	2.352	0,96	0,73	1,10	0,99
m) Bereich Wien:	3.612	0,69	0,69	0,73	0,73
n) Bereich Kleinwalsertal:	2.268	2,47	2,47	2,47	2,47

6. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	3.402	1,76	1,76	2,19	2,19
2. unterbrechbar		2,19	1,54	2,19	1,54
b) Bereich Kärnten:	3.284	0,89	0,62	1,37	1,00
c) Bereich Klagenfurt:	3.872	1,29	1,29	1,83	1,83
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	2.540	1,17	1,17	2,04	2,04
2. unterbrechbar		1,70	1,18	1,70	1,18
e) Bereich Oberösterreich:	3.636	1,08	1,08	1,37	1,37
f) Bereich Linz:	2.640	1,56	1,04	1,72	1,15
g) Bereich Salzburg:	2.844	1,63	1,63	1,82	1,82
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	3.492	2,21	1,48	2,21	1,48
2. unterbrechbar		2,16	1,45	2,16	1,45
i) Bereich Graz:	2.592	1,64	1,00	1,64	1,00
j) Bereich Tirol:	3.270	1,73	1,20	1,73	1,20
k) Bereich Innsbruck:	2.400	1,42	1,03	1,85	1,38
l) Bereich Vorarlberg:	3.828	1,52	1,23	1,88	1,54
m) Bereich Wien:	4.476	0,92	0,92	0,96	0,96
n) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	5.460	3,41	3,41	3,41	3,41
2. nicht gemessene Leist.	1.116/Jahr	5,59	5,59	5,59	5,59
3. unterbrechbar		2,61	2,61	2,61	2,61

7. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	4.161	2,68	2,68	2,68	2,68
2. nicht gemessene Leist.	2.087/Jahr	4,39	4,39	4,39	4,39
3. unterbrechbar		2,83	2,35	2,83	2,35
b) Bereich Kärnten:					
1. gemessene Leistung	5.487	2,38	1,11	3,22	1,67
2. nicht gemessene Leist.	1.756/Jahr	4,79	4,79	4,79	4,79
3. unterbrechbar		2,76	2,76	2,76	2,76
c) Bereich Klagenfurt:					
1. gemessene Leistung	4.322	1,58	1,58	2,37	2,37
2. nicht gemessene Leist.	2.114/Jahr	2,97	2,97	2,97	2,97
3. unterbrechbar		2,04	2,04	2,04	2,04
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	1.380	2,35	2,35	3,85	3,85
2. nicht gemessene Leist.	1.200/Jahr	4,34	4,34	4,34	4,34
3. unterbrechbar		3,48	2,53	3,48	2,53
e) Bereich Oberösterreich:					
1. gemessene Leistung	4.020	3,21	3,21	3,97	3,97
2. nicht gemessene Leist.	600/Jahr	5,37	5,37	5,37	5,37
3. unterbrechbar		2,22	2,22	2,22	2,22
f) Bereich Linz:					
1. gemessene Leistung	4.320	2,14	1,40	2,35	1,57
2. nicht gemessene Leist.	828/Jahr	4,70	4,70	4,70	4,70
3. unterbrechbar		2,22	2,22	2,22	2,22
g) Bereich Salzburg:					
1. gemessene Leistung	3.768	2,40	2,40	2,40	2,40
2. nicht gemessene Leist.	1.044/Jahr	4,77	4,77	4,77	4,77
3. unterbrechbar		2,57	1,51	2,57	1,51
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	3.432	4,40	3,63	4,40	3,63
2. nicht gemessene Leist.	1.848/Jahr	4,91	4,91	4,91	4,91
3. unterbrechbar		3,84	2,18	3,84	2,18
4. nicht gemessene Leistung, Doppeltarif	1.848/Jahr	5,39	2,68	5,39	2,68
i) Bereich Graz:					
1. gemessene Leistung	2.316	3,45	2,76	3,45	2,76
2. nicht gemessene Leist.	1.836/Jahr	3,51	3,51	3,51	3,51
3. unterbrechbar		3,10	1,98	3,10	1,98
4. nicht gemessene Leistung, Doppeltarif	1.836/Jahr	3,96	2,00	3,96	2,00
j) Bereich Tirol:					
1. gemessene Leistung	3.340	2,18	1,52	2,18	1,52
2. nicht gemessene Leist.	600/Jahr	4,09	4,09	4,09	4,09
3. nicht gemessene Leistung, Doppeltarif	600/Jahr	4,52	2,65	4,52	2,65
k) Bereich Innsbruck:					
1. gemessene Leistung	3.600	2,28	1,67	2,84	2,10
2. nicht gemessene Leist.	600/Jahr	4,07	4,07	4,07	4,07
3. unterbrechbar		2,02	2,02	2,02	2,02

l) Bereich Vorarlberg:						
1. gemessene Leistung, Doppeltarif	4.188	1,91	1,55	1,91	1,55	
2. gemessene Leistung	4.188	1,89	1,89	1,89	1,89	
3. nicht gemessene						
Leistung, Doppeltarif	1.200/Jahr	4,80	2,02	4,80	2,02	
4. nicht gemessene Leist.	1.200/Jahr	4,60	4,60	4,60	4,60	
5. unterbrechbar						
		2,82	2,82	2,82	2,82	
m) Bereich Wien:						
1. gemessene Leistung	2.280	2,33	2,33	2,37	2,37	
2. nicht gemessene Leist.	660/Jahr	3,61	3,61	3,61	3,61	
3. unterbrechbar						
		3,61	1,60	3,61	1,60	
n) Bereich Kleinwalsertal:						
1. gemessene Leistung	5.460	3,41	3,41	3,41	3,41	
2. nicht gemessene Leist.	1.116/Jahr	5,59	5,59	5,59	5,59	
3. unterbrechbar						
		2,61	2,61	2,61	2,61	

(2) Im Bereich Steiermark und Graz gilt vom 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr an allen Tagen als Hochtarifzeit, die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages als Niedertarifzeit. Vom 1. April bis 30. September gilt von Montag bis einschließlich Samstag die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr als Hochtarifzeit, die restliche Zeit als Niedertarifzeit.

Bestimmung der Tarife für das Netzverlustentgelt

§ 20. Für das von Entnehmern zu entrichtende Netzverlustentgelt werden folgende Tarife bestimmt. Die Tarife werden in Cent/kWh angegeben und gelten für die jeweilige Netzebene (NE) für alle Tarifzeiten.

Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Österreich	0,1469	in NE 3 enthalten	-	-	-	-	-
2. Burgenland:	-	-	0,08	0,11	0,17	0,25	0,52
3. Kärnten:	-	-	0,12	0,18	0,23	0,36	0,67
4. Klagenfurt:	-	-	-	0,11	0,14	0,24	0,37
5. Niederösterreich	-	-	0,05	0,10	0,16	0,36	0,55
:							
6. Oberösterreich:	-	-	0,06	0,08	0,15	0,25	0,37
7. Linz:	-	-	-	0,07	0,14	0,23	0,33
8. Salzburg:	-	-	0,14	0,21	0,24	0,40	0,43
9. Steiermark:	-	-	0,13	0,18	0,32	0,37	0,67
10. Graz:	-	-	-	-	0,07	0,08	0,50
11. Tirol:	0,0700	in NE 3 enthalten	0,14	0,17	0,28	0,33	0,46
12. Innsbruck:	-	-	-	0,16	0,23	0,34	0,47
13. Vorarlberg:	0,0400	in NE 3 enthalten	0,07	0,11	0,18	0,40	0,40
14. Wien:	-	-	0,08	0,14	0,22	0,38	0,59
15. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	0,10	0,26	0,26

Bestimmung der Tarife für das Systemdienstleistungsentgelt

§ 21. Für das von Erzeugern zu entrichtende Systemdienstleistungsentgelt werden folgende Tarife bestimmt:

a) Österreichischer Bereich:	Cent 0,1100 /kWh
b) Bereich Tirol:	Cent 0,1135 /kWh
c) Bereich Vorarlberg:	Cent 0,0639 /kWh

Bestimmung der Höchstpreise für das Entgelt für Messleistungen

§ 22. (1) Für das von Netzbenutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden für die in § 10 umschriebenen Messarten folgende Höchstpreise je angefangenen Kalendermonat bestimmt:

1.	Mittelspannungswandler – Lastprofilzählung:	75,00 €
2.	Niederspannungswandler – Lastprofilzählung:	52,00 €
3.	Niederspannungswandler – Viertelstundenmaximumzählung:	11,00 €
4.	Direkt – Lastprofilzählung:	50,00 €
5.	Viertelstundenmaximumzählung:	9,00 €
6.	2 Tarif – Zählung:	4,00 €
7.	1 Tarif – Drehstromzählung:	2,40 €
8.	1 Tarif – Wechselstromzählung:	1,00 €
9.	Blindstromzählung:	2,40 €
10.	Tarifschaltgerät:	1,00 €

(2) Für sonstige Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die nicht in § 10 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, dürfen höchstens 1,5 % des Wiederbeschaffungswertes dieser Geräte als Entgelt verrechnet werden.

(3) Werden vom Netzbetreiber die Aufwendungen für das Anbringen, die Umstellung oder die Entfernung von Messeinrichtungen, welche vom Netzbenutzer veranlasst werden, gemäß § 10 Abs 1 Z 5 – 9 gesondert verrechnet, so darf dafür höchstens eine Pauschale von 20,00 € verrechnet werden. Leistungen des Netzbetreibers, die über das unmittelbare Anbringen, die Umstellung oder die Entfernung solcher Messeinrichtungen hinausgehen, sind nicht vom Pauschalbetrag umfasst.

(4) Wird eine Messeinrichtung von den Netzbenutzern selbst beigestellt, so reduziert sich der Höchstpreis wie folgt:

Beigestelltes Gerät	Reduktion des Entgelts
1. Lastprofilzählung	
a) Lastprofilzähler:	6,00 €
b) GSM oder Analoges Modem:	5,00 €
c) Telefonnebenstelle:	5,00 €
2. Viertelstundenmaximumzähler:	3,50 €
3. 2 Tarif – Zählung:	0,80 €
4. 1 Tarif – Drehstromzählung:	0,40 €
5. 1 Tarif – Wechselstromzählung:	0,30 €
6. Messwandler	

a) Netzebene 4 und 5:	20,00 €
b) Netzebene 6 und 7:	1,50 €

Inkrafttreten

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2003, SNT-VO 2003), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 194 am 9. Oktober 2003, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden, geändert wird, Zl. K SNT 001/04, K SNT 002/04, K SNT 010/04, K SNT 016/04, K SNT 017/04, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 008 am 14. Jänner 2005, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, Zl. K SNT 002/04, K SNT 012/04, K SNT 013/04, K SNT 014/04, K SNT 015/04, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 062 am 31. März 2005, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, Zl. K SNT 004/04, K SNT 005/04, K SNT 008/04, K SNT 011/04, K SNT 018/04, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 am 27. Mai 2005, tritt mit 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(3) § 17, § 19 Abs 1, § 20 und § 21 in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-VO 2006), geändert wird, Zl. SNT 100/06, treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) § 19 Abs 1, § 20 und § 21 in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-VO 2006), in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden, geändert wird, Zl. K SNT 100/06, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 am 28. Dezember 2006, geändert wird, Zl. SNT 100/07, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende
Dr. Schramm

Wien, 6.12.2005